## BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Fachgebiet Verkehr 3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



Beilagen

HOS1-V-05317/015

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhho@noel.gv.at

Internet: www.noe.gv.at

Fax: 02982/9025-28311 Bürgerservice: 02742/9005-9005

www.noe.gv.at/datenschutz

(0 29 82) 9025

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Manuel Fischer

28316

18. März 2024

Betrifft

Bezug

Burgschleinitz-Kühnring, KG Reinprechtspölla, L 64, km 3,250 bis km 3,300, L 1234, km 4,600 bis km 4,700, Fräs- und Asphaltierungsarbeiten, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Horn verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Fräs- und Asphaltierungsarbeiten auf oder neben der L 64 im Bereich von km 3,250 bis km 3,300 und der L 1234 im Bereich von km 4,600 bis km 4,700 im Gemeindegebiet von Burgschleinitz-Kühnring, KG Reinprechtspölla, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen ab 25. März 2024 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 24. April 2024:

- 1. "Überholen verboten" (§ 52 lit a Z 4a StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
- 2. "Wartepflicht bei Gegenverkehr" (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist.
- 3. "Geschwindigkeitsbeschränkung" (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
  - a auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
    - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm
  - b auf 50 km/h von 50 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
    - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm

- c auf 70 km/h von 100 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
  - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm
- 4. "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung, (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
- 5. "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
  - mit dem Zusatz "Fußgänger" in Richtung des freien Gehbereichs weisend.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

## Für den Bezirkshauptmann

Fischer



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

angeschlagen am: 18.03.2024 abgenommen am: 25.04.2024

Der Bürgermeister

